



Basel, 5. November 2024

Prämienverbilligung 2025

1. Ziel der Prämienverbilligung

Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf Prämienbeiträge.¹ Der Bundesgesetzgeber hat darauf verzichtet, den Begriff der «Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu konkretisieren. Die Kantone können damit die Kriterien zur Ermittlung der Haushalte, die in «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» leben, weitgehend autonom festlegen. Auch die Höhe der Prämienbeiträge überlässt das Bundesrecht weitgehend der Autonomie der Kantone.

Einzig für Beziehende von Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV (EL) legt der Bund abschliessend fest, dass die tatsächlichen Prämien in vollem Umfang zu berücksichtigen sind, soweit sie die kantonale Durchschnittsprämie nicht übersteigen.² Auch bei Sozialhilfebeziehenden hat der Regierungsrat de facto kaum Spielraum. Die Sozialhilfe übernimmt die Kosten für die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einschliesslich einer allfälligen Unfaldeckung im Umfang von höchstens 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie.³

Erwachsene Personen ohne Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe haben keinen gesetzlichen Anspruch auf eine automatische und vollständige Kopplung ihrer Prämienbeiträge an die Prämienentwicklung. Sie haben aber Anspruch auf «eine dauerhafte, finanziell tragbare Krankenversicherung».⁴ Das Bundesgesetz schreibt zudem für untere und mittlere Einkommen vor, dass die Prämien für Kinder um mindestens 80 % und für junge Erwachsene in Ausbildung mindestens um die Hälfte zu verbilligen sind.⁵

Der Regierungsrat überprüft das System der kantonalen Prämienverbilligung (PV) jährlich im Lichte der aktuellen Entwicklungen und nimmt die nötigen Anpassungen vor, um für alle Versicherten den Zugang zu einer finanziell tragbaren Grundversicherung zu ermöglichen. Dabei orientiert sich der Regierungsrat bei der Bemessung der Prämienbeiträge an der Entwicklung den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) ermittelten Standardprämien für die Grundversicherung in Basel-Stadt und nimmt bei Bedarf Anpassungen bei den weiteren Zugangskriterien zur Prämienverbilligung vor.

2. Entwicklung Fallzahlen und Kosten

Im Zeitraum von 2014 bis 2019 bezogen durchschnittlich 27'490 Personen Prämienverbilligungen (ohne Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe). Mit der Einführung der neuen Prämiengruppen 19 bis 22 im Juli 2019 im Rahmen der Steuervorlage 17 stieg die durchschnittliche Zahl der Beziehenden auf 29'610 Personen (+2'120 Personen). Seit 2020 ist jedoch ein leichter Rückgang der Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung

¹ Art. 65 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) in Verbindung mit § 17 Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV, SG 834.400)

² Art. 10 Abs. 3 lit. d Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

³ 10.4.1. der Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, gültig ab 1. Januar 2024

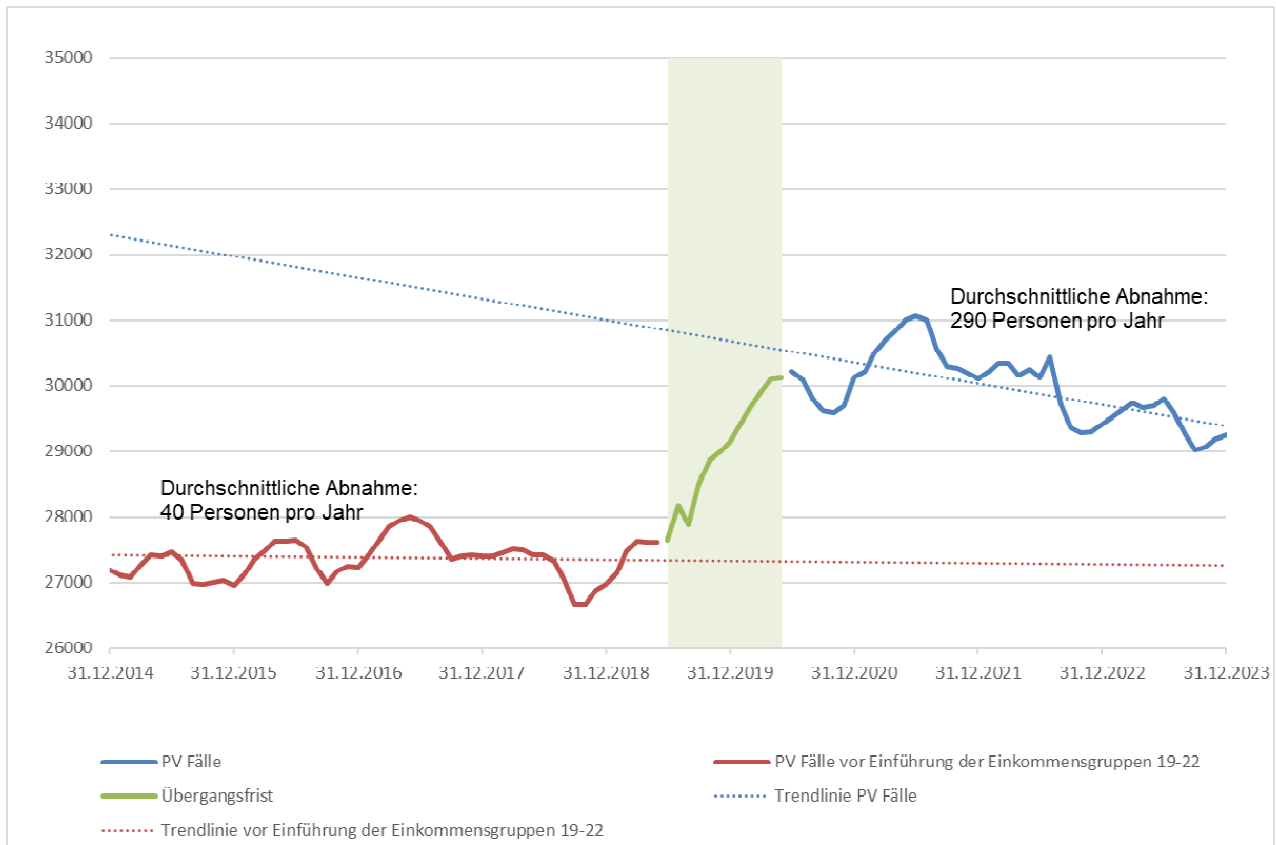
⁴ § 1 GKV

⁵ Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG sowie die Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. März 2017

gen zu verzeichnen. Zum Jahresende 2023 bezogen 29'255 Personen Prämienverbilligungen, was unter dem Durchschnittswert der letzten fünf Jahre liegt. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Fallzahlen inklusive Trendlinien.

Der leicht rückläufige Trend bei den Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen ist insbesondere vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass der durchschnittliche Versichertenbestand im Kanton Basel-Stadt seit dem Jahr 2014 um knapp 10'000 Personen auf 196'936 Personen im Jahr 2023 angestiegen ist. Dies entspricht einem Wachstum des Versichertenbestandes um 7 %.

Abbildung 1 – PV Fallzahlen 2014-2024 mit Trendlinien



Von den insgesamt 196'933 Personen, die per Ende 2023 in der Grundversicherung krankenversichert waren, erhielten 53'582 Personen (27,4 %) Prämienbeiträge aus den Bereichen Prämienverbilligung (29'255 Personen bzw. 14,9 %), Ergänzungsleistungen (15'673 Personen bzw. 8 %) und Sozialhilfe (8'659 Personen bzw. 4,4 %). Der Kanton Basel-Stadt liegt damit nahezu im schweizerischen Durchschnitt, welcher 27.5 % beträgt.⁶

Bezüglich der durchschnittlichen Prämienbeiträge, die von den Kantonen pro beziehende Person ausgerichtet werden, bestehen grosse Unterschiede. Die Höhe der Beiträge hängt massgeblich von der Prämienhöhe und der kantonalen Ausgestaltung des Prämienverbilligungssystems ab. Im Kanton Basel-Stadt wurden im Jahr 2023 durchschnittlich 3'742 Franken pro Jahr und beziehende Person ausgerichtet.⁷ Der schweizerische Durchschnitt lag bei 2'421 Franken.⁸ Im Kanton Basel-Stadt bemisst sich die Berechtigung zur Prämienverbilligung am Nettoeinkommen und Vermögen der Haushalte zuzüglich allfälliger vorgelagerter Sozialleistungen wie Unterhaltsbeiträge, Alimentenbevorschussung und Mietbeiträge. Es gibt dabei festgelegte Einkommensgrenzen, die

⁶ KVG-Statistik, 2023, T 4.02, BAG

⁷ KVG-Statistik 2023, T 4.06, BAG: Ausgaben Brutto: 200.5 Mio. Franken, PV: 65.8 Mio. Franken, SH 29 Mio. Franken, EL 105.7 Mio. Franken

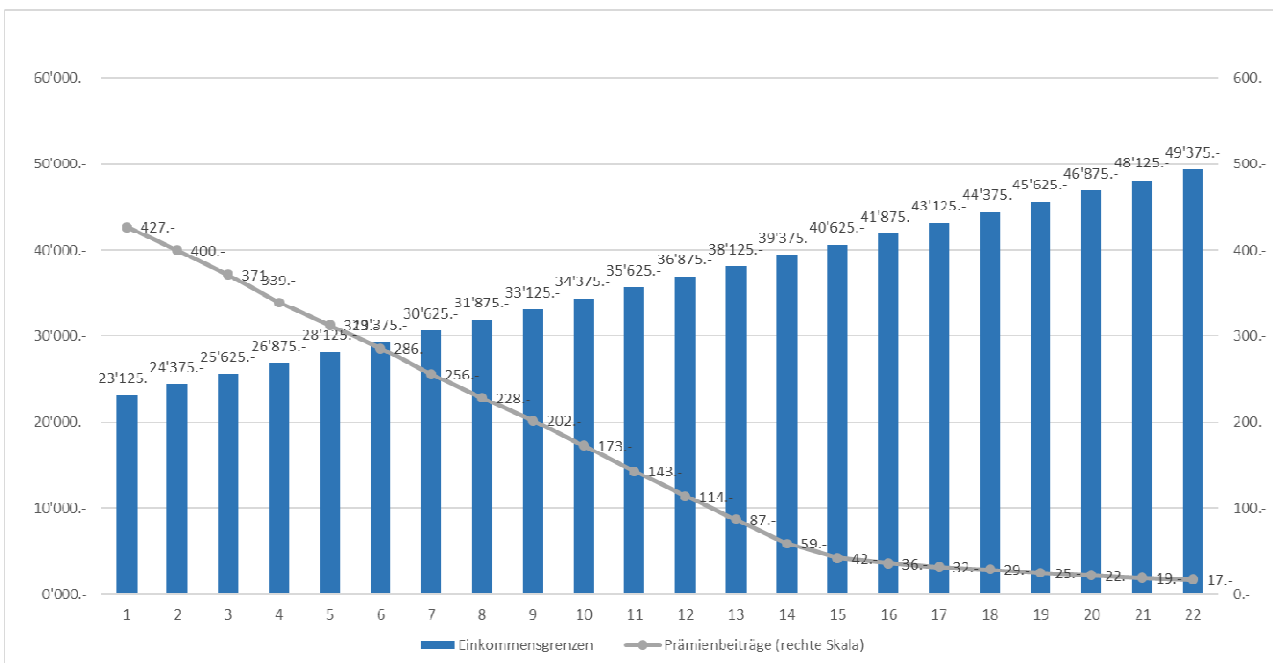
⁸ KVG-Statistik 2023, T 4.08, BAG

sich nach der Haushaltsgrösse und der Lebenssituation richten. Familien profitieren von angepassten Schwellenwerten, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder entsprechend höher ausfallen. Haushalte, deren Einkommen über diesen Schwellenwerten liegen, sind nicht mehr anspruchsberechtigt für eine Prämienverbilligung.

Ein zentrales Merkmal des Systems ist die degressive Ausgestaltung der Prämienverbilligung: Mit steigendem Einkommen verringert sich der Betrag, den der Kanton zur Krankenversicherungsprämie beisteuert. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die finanzielle Unterstützung gezielt denjenigen Haushalten zukommt, die sie am dringendsten benötigen. So erhalten Haushalte mit einem sehr geringen Einkommen eine höhere Prämienverbilligung. Für Haushalte mit mittlerem Einkommen reduziert sich der Zuschuss, während für einkommensstärkere Haushalte nur noch geringe oder keine Prämienverbilligung gewährt wird.

Dieses degressive Modell sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sozial gerecht verteilt werden. Es stellt sicher, dass die finanzielle Unterstützung dort ankommt, wo sie am meisten benötigt wird. Auf diese Weise trägt das Prämienverbilligungssystem des Kantons Basel-Stadt zur sozialen Ausgewogenheit bei und sichert die finanzielle Entlastung einkommensschwacher Haushalte in einem zentralen Bereich der Lebenshaltungskosten.

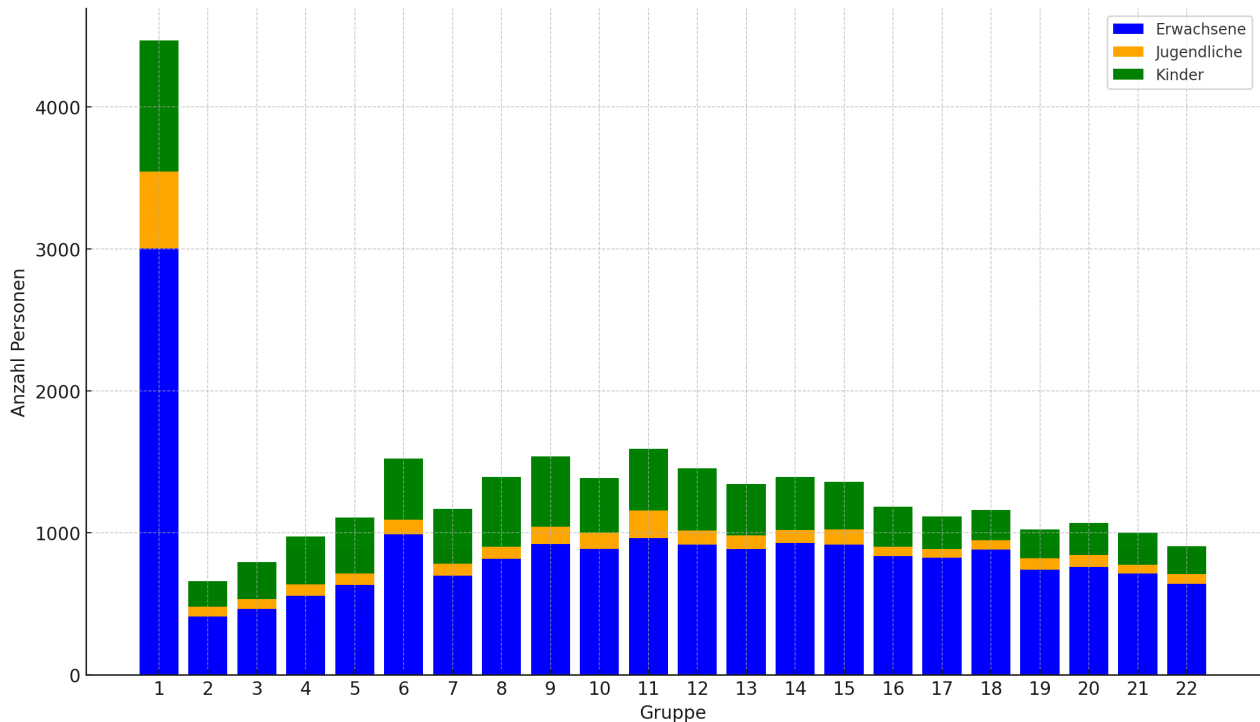
Abbildung 2 – Einkommensgruppen und Prämienbeiträge am Beispiel eines Einpersonenhaushaltes



Die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt ist nach verschiedenen Einkommensgruppen abgestuft. Die relevanten Einkommensgrenzen, unter Berücksichtigung allfälliger vorgelagerter Leistungen, liegen für einen Einpersonenhaushalt in der Einkommensgruppe 1 bei 23'125 Franken pro Jahr. Für die Einkommensgruppe 22 liegt die Obergrenze bei 49'375 Franken pro Jahr. Die Schwellenwerte zwischen den Einkommensgruppen 2 bis 22 sind gleichmässig gestaffelt, wobei die Differenz zwischen den einzelnen Gruppen jeweils 1'250 Franken beträgt.

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die Verteilung der Personen, die Prämienverbilligung erhalten, auf die Einkommensgruppen. Darin ist ersichtlich, dass die Einkommensgruppe 1 mit Abstand die höchste Anzahl Bezügerinnen und Bezüger aufweist. Auch zeigt die Grafik die Verteilung der Erwachsenen, jungen Erwachsenen (18 bis 25 Jahre) sowie der Kinder.

Abbildung 3 – Anzahl Personen pro Einkommensgruppe



3. Ausgestaltung der Prämienbeiträge 2025

Im Licht der jährlichen Entwicklungen der Haushaltseinkommen und der Krankenversicherungsprämien beantragt der Regierungsrat, wenn angezeigt, die Höhe der Prämienbeiträge anzupassen. Der Regierungsrat ist gemäss § 17 Abs. 2 GKV gesetzlich beauftragt, die Einkommensgrenzen und Prämienbeiträge so zu bemessen, dass die Versicherten in tieferen Einkommensgruppen stärker entlastet werden als Versicherte in höheren Einkommensgruppen.

3.1 Prämienentwicklung in der Grundversicherung

In diesem Kapitel wird die Entwicklung der Krankenversicherungsprämien aufgezeigt. Dabei wird zwischen drei verschiedenen Prämien unterschieden:

Tabelle 1 – Übersicht Prämienarten

Prämienart	
Standardprämie	Prämie in der Grundversicherung ohne alternative Versicherungsmodelle (HMO, Telmed etc.) bei 300 Franken Franchise und inkl. Unfall
Durchschnittsprämie	Mittelwert der Standardprämien aller Krankenversicherer für eine bestimmte Prämienregion und Altersgruppe
Mittlere Prämie	Alle in der jeweiligen Prämienregion zu bezahlenden Prämien geteilt durch die Zahl der Versicherten in der betreffenden Prämienregion und der betreffenden Alterskategorie. Zur Berechnung der mittleren Prämie für das Folgejahr schätzt das BAG, wie viele Versicherte sich für einen bestimmten Versicherer, ein bestimmtes Versicherungsmodell und eine bestimmte Franchise entscheiden werden.

Im kommenden Jahr werden die Durchschnittsprämien nach Angaben des Bundes im Kanton Basel-Stadt geringfügig ansteigen. In den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 werden die neuen Durchschnittsprämien bzw. die erwarteten mittleren Prämien mit denjenigen des laufenden Jahres verglichen. Der Prämienanstieg der Durchschnittsprämie bei den Erwachsenen beträgt 0.8 %, bei den jungen Erwachsenen 0.6 % und bei den Kindern 2.2 %.

Tabelle 2 – Durchschnittsprämien BS 2025, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2024)
 (Quelle: BAG, Kantonale Durchschnittsprämien, publiziert im September 2024)

Durchschnittsprämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2024	160.7	496.6	668.2
Ø-Prämie 2025	164.3	499.4	673.8
Erhöhung 24/25	2.2 %	0.6 %	0.8 %

Der Bund publiziert seit 2018 neben den kantonalen Durchschnittsprämien auch die mittleren Prämien, die den Durchschnitt der tatsächlichen Prämien unter Berücksichtigung des von jeder versicherten Person gewählten Franchisen- und Versicherungsmodells repräsentieren.

Tabelle 3 – Mittlere Prämien BS 2025, in Franken pro Monat (im Vergleich zu 2024)
 (Quelle: BAG, Kantonale mittlere Prämien publiziert im September 2024)

Mittlere Prämien	Kinder	Junge Erwachsene	Erwachsene
Ø-Prämie 2024	139.0	378.2	522.3
Ø-Prämie 2025	143.6	378.9	529.8
Erhöhung 24/25	3.2 %	0.2 %	1.4 %

In der nachfolgenden Abbildung 4 wird die Entwicklung der genehmigten Standardprämien im Vergleich zum Vorjahr dargestellt. Aus der Darstellung geht hervor, dass der sehr moderate Prämienanstieg im Kanton Basel-Stadt eine deutliche Ausnahme bildet. Im schweizweiten Durchschnitt steigen die Standardprämien um 4.8 %.

Abbildung 4 – Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien 2024/2025 für Erwachsene 26+, BAG

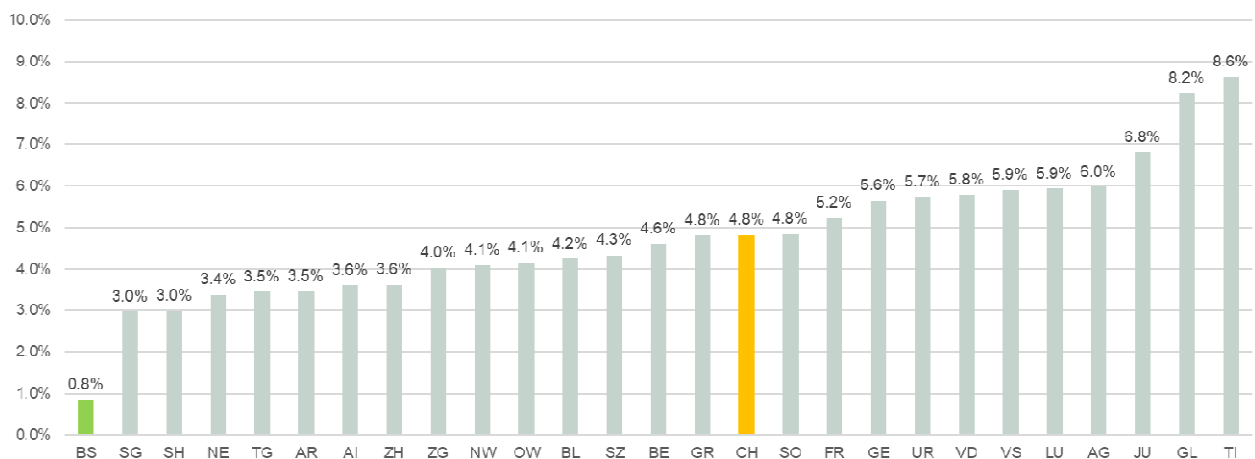
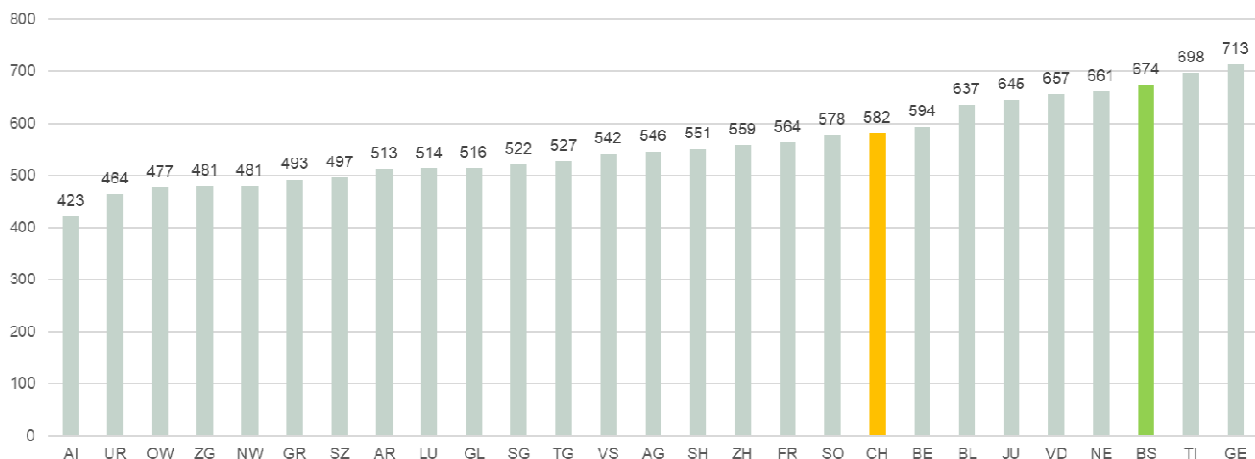


Abbildung 5 zeigt das Niveau der kantonalen Durchschnittsprämien im 2025 für eine erwachsene Person im schweizweiten Vergleich. Daraus wird ersichtlich, dass das Prämieniveau mit 674 Franken pro Monat in Basel-Stadt an dritt höchster Stelle liegt. Lediglich in den Kantonen Genf und neu im Tessin sind die Durchschnittsprämien teurer.

Abbildung 5 – Kantonale Durchschnittsprämien 2025 für Erwachsene 26+, BAG



Der Regierungsrat hat beschlossen, die Prämienbeiträge für das Jahr 2025 so anzupassen, dass die durchschnittliche Prämienbelastung der Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, nicht stärker ansteigt als für die übrige Bevölkerung (in der jeweiligen Alterskategorie mit dem Standardmodell der Grundversicherung). Die Anpassung der Prämienbeiträge erfolgt damit proportional zur Entwicklung der kantonalen Durchschnittsprämien um 0.8 % für Erwachsene, 0.6 % für 18- bis 25-Jährige und 2.2 % für Kinder.⁹ Dieser Beschluss führt zu einer Erhöhung der Beiträge an die Krankenversicherungsprämien gemäss Spalten T3 und T4 im Anhang zu § 22 KVO¹⁰ (siehe Anhang 2).

Im Jahr 2023 bezahlte der Kanton Basel-Stadt Beiträge an die Prämienverbilligung für Personen ohne Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe in der Höhe von 66.3 Mio. Franken. Die aktuelle Hochrechnung sieht für 2024 (Stand August 2024) 66.8 Mio. Franken vor. Die für das Jahr 2025 beschlossene Erhöhung der Prämienbeiträge wird 0.6 Mio. Franken zusätzliche Ausgaben gegenüber 2024 auslösen.

Die Prämienbeiträge für Beziehende von Ergänzungsleistungen beliefen sich 2023 auf 105.2 Mio. Franken. Für das Jahr 2024 beträgt die aktuelle Hochrechnung 109.5 Mio. Franken. Die aufgrund des Prämienanstiegs prognostizierten Mehrausgaben für Beziehende von Ergänzungsleistungen betragen für das kommende Jahr 0.9 Mio. Franken. Hinzu kommen Mehrausgaben von 1.1 Mio. Franken für das prognostizierte Fallwachstum um 1 %. Somit rechnet der Regierungsrat mit Mehrausgaben von 2 Mio. Franken für Prämienverbilligungen zugunsten von Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen.

Für Sozialhilfebeziehende in der Stadt Basel wird ein Anstieg der Prämienbeiträge von 27.3 Mio. Franken im 2023 auf 28 Mio. Franken im 2024 und – je nach Entwicklung der Fallzahlen – auf 29 Mio. Franken im 2025 geschätzt. Hinzu kommen 1.8 Mio. Franken für die Prämienbeiträge an Sozialhilfe beziehende Personen in Riehen und Bettingen, die ebenfalls vom Kanton bezahlt werden.

4. Beteiligung des Bundes an der Prämienverbilligung

Die Beiträge an die Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom den Kantonen finanziert. Der Bund beteiligt sich mit einem Betrag von 7.5 % der gesamtschweizerischen Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im rollenden Durchschnitt der letzten drei

⁹ Als Richtprämie bei den jungen Erwachsenen und Kindern, deren Prämien um mindestens 50 % (junge Erwachsene) beziehungsweise 80 % (Kinder) zu verbilligen sind, dienen 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der betreffenden Alterskategorie (§ 21 Abs. 2 KVO).

¹⁰ Fassung vom 24. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 28.10.2023)

Jahre an der Prämienverbilligung. Im Jahr 2023 waren dies schweizweit gut 3 Mrd. Franken bei einem Gesamtvolumen der Prämienverbilligung von fast 6 Mrd. Franken. Dieser Bundesbeitrag wird auf die einzelnen Kantone nach Massgabe ihres jeweiligen (mittleren) Bevölkerungsanteils an der Gesamtbevölkerung der Schweiz sowie der Anzahl Grenzgängerinnen und Grenzgänger verteilt. Der Bundesbeitrag für das Jahr 2024 wurde vom Bund im Herbst 2023 für jeden Kanton festgelegt und beträgt für den Kanton Basel-Stadt 83.9 Mio. Franken. Dies entspricht rund einem Drittel der Ausgaben für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt und reicht nicht einmal, um die vom Bund vorgeschriebenen Prämienbeiträge an die Beziehenden von Ergänzungsleistungen zu finanzieren (109.5 Mio. Franken). Für das Jahr 2025 wird der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt auf 89.5 Mio. Franken steigen.

Die interkantonalen Unterschiede der Bundes- respektive der Kantonsanteile an den Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung sind teilweise deutlich. Aus den Daten des Jahres 2023 wird ersichtlich, dass der Kantonsanteil im Kanton Basel-Landschaft 42.4 % und im Kanton Appenzell Innerrhoden (tiefster Vergleichswert) gar nur 9.5 % der Gesamtausgaben ausmachte. Dem gegenüber finanzierte der Kanton Basel-Stadt über 60 % der Prämienbeiträge aus dem Kantonsbudget. Den höchsten Kantonsanteil verzeichnete der Kanton Genf mit 69.2 %.¹¹

Exkurs Prämientlastungsinitiative

Am 9. Juni 2024 hat das Stimmvolk über die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassen (Prämien-Entlastungs-Initiative)» abgestimmt und diese mit über 55 % abgelehnt. Das Parlament hatte der Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenübergestellt, welcher nun in Kraft treten wird, vorausgesetzt das Referendum wird nicht ergriffen. Der Gegenvorschlag sieht konkret vor, dass die Kantone neu einen Mindestbeitrag für die Prämienverbilligung aufwenden müssen, der 3,5 bis 7,5 % der OKP-Kosten¹² entspricht. Dieser Mindestanteil orientiert sich an den 40 % einkommensschwächsten Personen und deren Prämienbelastung. Machen die Prämien im Durchschnitt weniger als 11 % des Einkommens aus, so liegt der Mindestbetrag des Kantons bei 3,5 %. Machen die Prämien 18,5 % oder mehr am Einkommen der 40 % einkommensschwächsten Personen aus, beläuft sich der Mindestbetrag auf 7,5 %. Zudem soll jeder Kanton festlegen, welchen Anteil die Prämie am verfügbaren Einkommen der Versicherten mit Wohnort im Kanton höchstens ausmachen darf.

Für den Kanton Basel-Stadt verursacht die Umsetzung des indirekten Gegenvorschlages keine Mehrausgaben.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für das Jahr 2025 führen die im vorliegenden Bericht beschriebenen Entwicklungen und Beschlüsse des Regierungsrates zu Gesamtausgaben für die Prämienverbilligung im Kanton Basel-Stadt von 225.8 Millionen Franken, wovon 110.7 Mio. auf Beziehende von Ergänzungsleistungen, 30.8 Mio. auf Beziehende von Sozialhilfe (inkl. Riehen und Bettingen), 69.3 Mio. auf die übrigen Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen sowie 15 Mio. Franken auf die Abgeltung von Verlustscheinen der Krankenversicherer durch den Kanton entfallen. Der Bund beteiligt sich mit 89.5 Mio. Franken an diesen Ausgaben.

¹¹ KVG-Statistik 2023, T 4.07, BAG.

¹² Die OKP-Kosten (obligatorische Krankenpflegeversicherung) umfassen die Kosten, die durch die obligatorische Grundversicherung im Rahmen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) gedeckt werden.

Anhänge

Anhang 1 Anhang zu § 22 KVO¹³ – Leistungsgrenzen, Beitragsgruppen und Beiträge an die Krankenversicherung Stand per 1. Januar 2024

T1								T2	T3			T4		
Leistungsgrenze - massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG in Fr. (pro Jahr)								Bei- trags- gruppen	Beiträge an die Krankenversicherungs- prämien in Fr. (pro Monat)			Beiträge an die Kranken- versicherungsprämien in Fr. (pro Monat) in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG und § 21 Abs. 1 ^{bis} KVO		
1 PH	2 PH	3 PH	4 PH	5 PH	6 PH	7 PH	8 PH		Kinder	Junge Er- wach- sene ^a	Er- wach- sene	Kinder	Junge Er- wach- sene ^a	Er- wach- sene
23'125	37'000	47'000	55'000	61'000	65'000	69'000	73'000	01	147	322	427	153	328	457
24'375	39'000	49'000	57'000	63'000	67'000	71'000	75'000	02	137	301	400	143	307	430
25'625	41'000	51'000	59'000	65'000	69'000	73'000	77'000	03	128	283	371	134	289	401
26'875	43'000	53'000	61'000	67'000	71'000	75'000	79'000	04	120	261	339	126	267	369
28'125	45'000	55'000	63'000	69'000	73'000	77'000	81'000	05	116 ^b	242	313	122 ^b	248	343
29'375	47'000	57'000	65'000	71'000	75'000	79'000	83'000	06	116 ^b	226	286	122 ^b	232	316
30'625	49'000	59'000	67'000	73'000	77'000	81'000	85'000	07	116 ^b	224 ^c	256	122 ^b	230 ^c	286
31'875	51'000	61'000	69'000	75'000	79'000	83'000	87'000	08	116 ^b	224 ^c	228	122 ^b	230 ^c	258
33'125	53'000	63'000	71'000	77'000	81'000	85'000	89'000	09	116 ^b	224 ^c	202	122 ^b	230 ^c	232
34'375	55'000	65'000	73'000	79'000	83'000	87'000	91'000	10	116 ^b	224 ^c	173	122 ^b	230 ^c	203
35'625	57'000	67'000	75'000	81'000	85'000	89'000	93'000	11	116 ^b	224 ^c	143	122 ^b	230 ^c	173
36'875	59'000	69'000	77'000	83'000	87'000	91'000	95'000	12	116 ^b	224 ^c	114	122 ^b	230 ^c	144
38'125	61'000	71'000	79'000	85'000	89'000	93'000	97'000	13	116 ^b	224 ^c	87	122 ^b	230 ^c	117
39'375	63'000	73'000	81'000	87'000	91'000	95'000	99'000	14	116 ^b	224 ^c	59	122 ^b	230 ^c	89
40'625	65'000	75'000	83'000	89'000	93'000	97'000	101'000	15	116 ^b	224 ^c	42	122 ^b	230 ^c	72
41'875	67'000	77'000	85'000	91'000	95'000	99'000	103'000	16	116 ^b	224 ^c	36	122 ^b	230 ^c	66
43'125	69'000	79'000	87'000	93'000	97'000	101'000	105'000	17	116 ^b	224 ^c	32	122 ^b	230 ^c	62
44'375	71'000	81'000	89'000	95'000	99'000	103'000	107'000	18	116 ^b	224 ^c	29	122 ^b	230 ^c	59
45'625	73'000	83'000	91'000	97'000	101'000	105'000	109'000	19	116 ^b	224 ^c	25	122 ^b	230 ^c	55
46'875	75'000	85'000	93'000	99'000	103'000	107'000	111'000	20	116 ^b	224 ^c	22	122 ^b	230 ^c	52
48'125	77'000	87'000	95'000	101'000	105'000	109'000	113'000	21	116 ^b	224 ^c	19	122 ^b	230 ^c	49
49'375	79'000	89'000	97'000	103'000	107'000	111'000	115'000	22	116 ^b	224 ^c	17	116 ^b	224 ^c	26

PH = Personenhaushalt

a = unabhängig davon ob in Ausbildung oder nicht

b = mind. 80 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Perso-
nenkategorie gemäss Tabelle 1

c = mind. 50 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Perso-
nenkategorie gemäss Tabelle 1

¹³ Fassung vom 24. Oktober 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024 (KB 28.10.2023)

Anhang 2: Anhang zu §22 KVO¹⁴ – Leistungsgrenzen, Beitragsgruppen und Beiträge an die Krankenversicherung Stand per 1. Januar 2025

T1								T2	T3			T4		
Leistungsgrenze - massgebliches Einkommen gemäss § 6 Abs. 2 lit. d SoHaG in Fr. (pro Jahr)								Bei- trags- gruppen	Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat)			Beiträge an die Krankenversicherungsprämien in Fr. (pro Monat) in einer besonderen Versicherungsform gemäss Art. 62 Abs. 1 KVG und § 21 Abs. 1 ^{bis} KVO		
1 PH	2 PH	3 PH	4 PH	5 PH	6 PH	7 PH	8 PH		Kinder	Junge Erwachsene ^a	Erwachsene	Kinder	Junge Erwachsene ^a	Erwachsene
23'125	37'000	47'000	55'000	61'000	65'000	69'000	73'000	01	150	324	431	156	330	461
24'375	39'000	49'000	57'000	63'000	67'000	71'000	75'000	02	140	303	403	146	309	433
25'625	41'000	51'000	59'000	65'000	69'000	73'000	77'000	03	131	285	374	137	291	404
26'875	43'000	53'000	61'000	67'000	71'000	75'000	79'000	04	123	262	342	129	268	372
28'125	45'000	55'000	63'000	69'000	73'000	77'000	81'000	05	119 ^b	243	316	125 ^b	249	346
29'375	47'000	57'000	65'000	71'000	75'000	79'000	83'000	06	119 ^b	228	288	125 ^b	234	318
30'625	49'000	59'000	67'000	73'000	77'000	81'000	85'000	07	119 ^b	225 ^c	258	125 ^b	231 ^c	288
31'875	51'000	61'000	69'000	75'000	79'000	83'000	87'000	08	119 ^b	225 ^c	230	125 ^b	231 ^c	260
33'125	53'000	63'000	71'000	77'000	81'000	85'000	89'000	09	119 ^b	225 ^c	204	125 ^b	231 ^c	234
34'375	55'000	65'000	73'000	79'000	83'000	87'000	91'000	10	119 ^b	225 ^c	174	125 ^b	231 ^c	204
35'625	57'000	67'000	75'000	81'000	85'000	89'000	93'000	11	119 ^b	225 ^c	144	125 ^b	231 ^c	174
36'875	59'000	69'000	77'000	83'000	87'000	91'000	95'000	12	119 ^b	225 ^c	115	125 ^b	231 ^c	145
38'125	61'000	71'000	79'000	85'000	89'000	93'000	97'000	13	119 ^b	225 ^c	88	125 ^b	231 ^c	118
39'375	63'000	73'000	81'000	87'000	91'000	95'000	99'000	14	119 ^b	225 ^c	59	125 ^b	231 ^c	89
40'625	65'000	75'000	83'000	89'000	93'000	97'000	101'000	15	119 ^b	225 ^c	42	125 ^b	231 ^c	72
41'875	67'000	77'000	85'000	91'000	95'000	99'000	103'000	16	119 ^b	225 ^c	36	125 ^b	231 ^c	66
43'125	69'000	79'000	87'000	93'000	97'000	101'000	105'000	17	119 ^b	225 ^c	32	125 ^b	231 ^c	62
44'375	71'000	81'000	89'000	95'000	99'000	103'000	107'000	18	119 ^b	225 ^c	29	125 ^b	231 ^c	59
45'625	73'000	83'000	91'000	97'000	101'000	105'000	109'000	19	119 ^b	225 ^c	25	125 ^b	231 ^c	55
46'875	75'000	85'000	93'000	99'000	103'000	107'000	111'000	20	119 ^b	225 ^c	22	125 ^b	231 ^c	52
48'125	77'000	87'000	95'000	101'000	105'000	109'000	113'000	21	119 ^b	225 ^c	19	125 ^b	231 ^c	49
49'375	79'000	89'000	97'000	103'000	107'000	111'000	115'000	22	119 ^b	225 ^c	17	119 ^b	225 ^c	26

PH = Personenhaushalt

a = unabhängig davon ob in Ausbildung oder nicht

b = mind. 80 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1

c = mind. 50 % der Richtprämie. Richtprämie = 90 % der kantonalen Durchschnittsprämie der jeweiligen Personenkategorie gemäss T1

¹⁴ Fassung vom 5. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025